

News Letter

*wichtige Informationen
für Bäckereien*



6. Ausgabe 2020

vom 19.03.2020



VERBAND DES RHEINISCHEN
BÄCKERHANDWERKS

Tipps ♦ Tops ♦ Trends

Unsere Themen

- Fallbeispiel: Positiver Corona-Fall im Betrieb = behördlich angeordnete Betriebsschließung?
- Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IFSG)
- Schwangerschaft und Corona-Virus im Betrieb
- Finanzhilfen
- Steuererleichterungen
- Bürgschaften
- Insolvenzantragsfrist
- Kurzarbeitergeld - Update

Sehr geehrte Mitglieder im Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks,

wir erleben aktuell eine überbordende Informationsflut rund um das allgegenwärtige Thema der „Corona-Krise“. Wir bemühen uns nach Kräften, diese Informationen zu sichten, zu bewerten und für das Bäckerhandwerk in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zusammenzustellen. In diesem Newsletter möchten wir uns schwerpunktmäßig und als Fallbeispiel mit einer der entscheidenden Fragestellungen der letzten Tage beschäftigen.

Darüber hinaus finden Sie am Ende dieses Newsletters kurze Updates in Sachen Kurzarbeitergeld, Finanzhilfen, Steuererleichterungen und vieles mehr.

Für Rückfragen ist unser Beraterteam jederzeit erreichbar. Eine kurze E-Mail an info@biv-rheinland.de genügt. Wir melden uns anschließend schnellstmöglich bei Ihnen. Aufgrund des hohen Beratungsaufkommens kann dies derzeit manchmal auch etwas länger dauern. Aber wir bemühen uns, keinen Rückruf „über Nacht“ liegen zu lassen.

- Sigurt Jäger – Betriebswirtschaft
- Susanne Kosche – Marketing & Kommunikation
- Markus Theißen – Technik & Hygiene
- Henning Funke – Recht

Wir wünschen Ihnen in dieser herausfordernden Zeit starke Nerven, gute Entscheidungen und eine glückliche Hand.

Es grüßt Sie herzlichst,

Ihr Team des Verbandes des Rheinischen Bäckerhandwerks

TOP 1 – Fallbeispiel: Positiver Corona-Fall im Betrieb = behördlich angeordnete Betriebschließung?

Fragestellung:

Was passiert, wenn in einem Bäckereiunternehmen in Produktion oder Verkauf ein Mitarbeiter positiv auf das Corona-Virus getestet wird? Droht in diesem Fall eine sofortige Betriebschließung durch das örtliche Gesundheitsamt?

Ausgangssituation:

In den zahlreichen Beratungen, die wir für unsere Mitgliedsunternehmen in den vergangenen Tagen durchgeführt haben, hat sich herausgestellt, dass dies eine der wesentlichen Fragestellungen im Management der aktuellen Krisensituation ist.

Eine verbindliche Auskunft über ein standardisiertes Vorgehen der örtlichen Gesundheitsämter in dieser Frage war von den beiden zuständigen Ministerien in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen aktuell nicht zu bekommen.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Kontakt zu zwei zufällig ausgewählten Gesundheitsämtern in zwei verschiedenen Städten in NRW gesucht und dort übereinstimmend folgende Auskunft bekommen:

1. Im Falle einer positiven Corona-Infektion eines Mitarbeiters in einem Bäckereiunternehmen (Produktion/Verkauf) ist es nicht relevant, ob das Unternehmen zu einer systemrelevanten Branche der Grundversorgung der Bevölkerung gehört.
2. Es greifen vielmehr auch in diesem Fall die allgemeinen Regelungen des Robert-Koch-Institutes zum Kontaktmanagement in Bezug auf positiv auf das Corona-Virus getestete Personen. Den Original-Text dieser Richtlinie finden Sie als PDF-Download auf unserer öffentlichen Internetseite unter www.biv-rheinland.de.
3. Über allem steht die Maßgabe, dass jedes örtliche Gesundheitsamt in dieser Frage eine Einzelfallentscheidung treffen wird. Diese Einzelfallentscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar und muss die Kriterien der Verhält-

nismäßigkeit ordnungsbehördlichen Handelns erfüllen. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind vorgesehen.

Einordnung:

Die oben genannte Richtlinie besagt, dass zunächst alle Kontaktpersonen des positiv getesteten Mitarbeiters zu ermitteln und zu klassifizieren sind. Für die Klassifizierung bestehen drei Kategorien mit jeweils unterschiedlichen Folgen. Die Kategorien 1 und 2 fassen wir nachfolgend, reduziert auf das Wesentliche zusammen. Die Kategorie 3 spielt für das Bäckerhandwerk keine Rolle und kann deshalb an dieser Stelle entfallen. Die vollständigen Definitionen und Folgen entnehmen Sie bitte der oben genannten Richtlinie:

Kategorie 1 - Kontaktpersonen mit engem Kontakt („höheres“ Risiko)

- Definition:
 - Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
 - Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Folge:
 - Ermittlung, namentliche Registrierung sowie Mitteilung der Telefonnummer der Ansprechpartner des Gesundheitsamtes.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, häusliche Absonderung (häusliche Quarantäne, ggf. in einer anderen Einrichtung unter Abwägung der Möglichkeiten und nach Risikobewertung des Gesundheitsamtes).
 - Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19- Fall.

Kategorie 2 - Kontaktpersonen mit weniger engem Kontakt („geringeres“ Risiko)

- Definition:
 - Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesicht- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
 - Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesicht- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Folge:
 - Nur, falls gemäß Risikoeinschätzung des Gesundheitsamtes als sinnvoll angesehen, sind optional möglich:
 - Information zu COVID-19
 - Kontaktreduktion (häusliche Quarantäne) bei eintretender Symptomatik.

Schlussfolgerung:

Die große Sorge unserer Mitgliedsunternehmen, dass ein einzelner positiv auf das Corona-Virus getesteter Mitarbeiter zu einer sofortigen Betriebschließung in Produktion und/oder Verkauf führen wird, ist dementsprechend nicht begründet. In den allermeisten Fällen dürften unsere Mitarbeiter und die oben beschriebene Kategorie 2 fallen, mit den sich daraus ergeben Folgen.

Empfehlungen:

- Für das Management im eigenen Betrieb ist es sehr ratsam, den Fall eines positiven Testergebnisses im Kreise der Belegschaft sorgfältig zu planen. Dabei sollte im Mittelpunkt der Überlegungen stehen, dass Kontakte der Mitarbeiter, die die Kriterien eines Kontaktes der Kategorie 1 erfüllen, ausgeschlossen werden. Kontakte der Kategorie 2 sollten durch Einführung entsprechender Verhaltensvorgaben soweit möglich reduziert werden.
- Als Faustregel kann man festhalten, dass Maßnahmen eingeführt und mit der Belegschaft kommuniziert werden sollten, die ausschließen/reduzieren, dass Kontakte unter Mitarbeitern entstehen, die 15 Minuten und länger andauern und in einem Abstand von weniger als einem Meter stattfinden.

- Gerade in größeren Betrieben kann es in diesem Zusammenhang eine hilfreiche organisatorische Maßnahme sein, einzelne Schichten der Mitarbeiter festgelegt so einzuteilen, dass diese sich beim Schichtwechsel nicht begegnen und zwischen den Schicht-Gruppen keine Wechsel stattfinden.
- Diese Maßnahmen sollten im Betrieb schriftlich festgelegt und öffentlich kommuniziert werden.
- Wenn die Möglichkeit besteht, bietet es sich an, die im Betrieb getroffenen und an der oben genannten Richtlinie des Robert-Koch-Institutes ausgerichteten Vorkehrungen vorab und proaktiv mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu besprechen. Dies dürfte dazu führen, dass für den „Ernstfall“ eine verbesserte Kommunikationsgrundlage mit dem örtlichen, entscheidenden Gesundheitsamt besteht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen im Rahmen dieses Fallbeispiels keine verbindliche, konkrete „Anweisung“ geben können. Das geben die Strukturen unseres Behördensystems in Deutschland und die aktuelle Erlasslage derzeit einfach nicht her.

Hoffentlich ist es uns trotzdem gelungen, Ihnen eine verständliche Einordnung dieser eventuell existenziellen Frage zu geben und Ihnen die große Sorge einer bevorstehenden Betriebschließung etwas zu nehmen.

TOP 2 – Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Das Infektionsschutzgesetz sieht nach § 56 Abs. 1, § 56 Abs. 5 IFSG für den Arbeitgeber Zahlungspflichten für den Fall vor, dass eine Behörde Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unter Quarantäne stellt und damit ein berufliches Tätigkeitsverbot gemäß §§ 30, 31 IFSG verhängt. In solchen Fällen hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens für sechs Wochen, die Entschädigung anstelle der zuständigen Behörde auszahlen. Der Arbeitgeber hat dann gegen die Behörde einen Erstattungsanspruch gemäß § 56 Abs. 5 IFSG. Der Antrag ist gemäß § 56 Abs. 11 IFSG innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung geltend zu machen.

TOP 3 – Schwangerschaft und Corona-Virus im Betrieb

Grundsätzlich sind derzeit auch schwangere Frauen weiterhin zur Arbeitsleistung verpflichtet. Allerdings können Ärzte bei einer nachgewiesenen Infektion anderer Beschäftigten in der Betriebsabteilung bzw. am Arbeitsplatz mit dem Coronavirus ein Beschäftigungsverbot bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall aussprechen.

TOP 4 – Finanzhilfen

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Bundesfinanzministerium (BMF) am 13. März 2020 ein „Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus“ vorgestellt. Die von BMWi und BMF beschlossenen Maßnahmen dienen unter anderem dazu, die **Liquidität** der Unternehmen sicherzustellen.

Für die KfW-Förderkredite wurde Folgendes beschlossen:

Beim KfW-Unternehmerkredit sind Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel Ihre Hausbank) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen möglich. Außerdem ist die Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro geöffnet worden. Diese Bedingungen gelten für Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und auch für den ERP-Gründerkredit, der sich an Unternehmen richtet, die weniger als fünf Jahre am Markt sind.

Unternehmen, die mehr als fünf Jahre am Markt sind, können außerdem den KfW-Kredit für Wachstum beantragen. Dieser Kredit dient der allgemeinen Unternehmensfinanzierung inklusive Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung. Bisher hatte der Kredit eine Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung, die nun aufgehoben wurde. Außerdem wurde die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf fünf Mrd. Euro und die anteilige Risikoübernahme auf bis zu 70 % erhöht.

Zusätzlich soll für „**kleine**“, „**mittlere**“ sowie „**große**“ Unternehmen je ein **KfW-Sonderprogramm** vorbereitet und schnellstmöglich eingeführt werden. Dabei wird die Risikoübernahme bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) verbessert und beträgt bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen bis zu 90 %. Diese können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt jedoch dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die **Antragstellung** erfolgt über **Ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner**, d.h. Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder die Finanzvermittler. Für konkrete Fragen können Sie auch die **KfW-Hotline** kontaktieren, **Tel. 0800 539 9001, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

TOP 5 - Steuererleichterungen

Die Gewährung von **Steuerstundungen** soll erleichtert werden, wenn die Einbeziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das BMF eingeleitet und die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen zu stellen.

Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die **Steuervorauszahlungen** unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird **bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet**, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der **Zollverwaltung** verwaltet werden (z.B. **Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt

für Steuern, das für die **Versicherungssteuer** und die **Umsatzsteuer** zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Die genannten Steuererleichterungen sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen. Sie beantragen sie in der Regel bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

TOP 6 - Bürgschaften

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Obergrenze am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % der Betriebsmittel erhöht. Bürgschaftsbanken können nun Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen.

Die **Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle**, es können Kredite der KfW, Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Sie online über das Finanzierungsportaal der Bürgschaftsbanken stellen.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 %. Informationen zur Beantragung erhalten Sie in der Förderdatenbank des Bundes.

TOP 7 - Insolvenzantragsfrist

Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige **Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden**. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor.

TOP 8 – Kurzarbeitergeld - Update

Die Bundesregierung wird in Kürze eine Verordnung mit erleichterten Kurzarbeitergeldregelungen erlassen. Über den weiteren Fortgang des Verordnungsverfahrens werden wir Sie selbstverständlich so zeitnah wie möglich informieren. Die Erleichterungen sollen rückwirkend ab 1. März 2020 greifen. Daher empfehlen wir, bereits jetzt Kurzarbeit anzuzeigen und arbeitsrechtlich einzuführen, sofern noch nicht geschehen. Anzeigen, die allein wegen des nicht erfüllten Drittelerfordernisses oder wegen des Einbringens von Minusstunden abzulehnen wären, wird die BA bis zur Veröffentlichung der Verordnung zurückstellen und dann schnellstmöglich bescheiden.

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit hat in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass die Agenturen für Arbeit schnell und unbürokratisch helfen sollen. Diese sind aktuell telefonisch schwer zu erreichen. Es ist aber auch möglich, online die Anzeige für Kurzarbeit zu stellen.

WICHTIG: Bis zum Ende des Monats kann auch rückwirkend für den ganzen März Kurzarbeit angezeigt werden.